

# **STADT STEINHEIM AN DER MURR**

## **KREIS LUDWIGSBURG**

### **SATZUNG**

#### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim**

vom 29. Juni 1993

- mit Änderung vom 16. April 2002 -
- mit Änderung vom 27. Januar 2009 -
- mit Änderung vom 11. November 2014 -
- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -

## SATZUNG über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim

vom 29. Juni 1993

- mit Änderung vom 16. April 2002 -
- mit Änderung vom 27. Januar 2009 -
- mit Änderung vom 11. November 2014 -
- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 29. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### *Entschädigung für Einsätze*

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen Körper und Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 - 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG).

### § 2

#### *Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge*

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von § 1 Abs. 1 je Stunde angesetzt. Wenn kein Verdienstausschlag entsteht, wird pro Stunde 3,00 € ersetzt. Pauschal pro Tag 20,00 €. Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	150,00 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Std.)	100,00 €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Std.)	100,00 €

## Entschädigungssatzung Feuerwehr

---

Sprechfunkerlehrgang (Dauer 16 Std.)	60,00 €
Atemschutzlehrgang (Dauer 25 Std.)	270,00 €
Jugendwartlehrgang	60,00 €

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,00 € gewährt.

### § 3

#### *Aufwandsentschädigung*

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich).

Feuerwehrkommandant	800,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	200,00 €
Abteilungskommandant	300,00 €
stv. Abteilungskommandant	60,00 €
Spielmannszugführer	300,00 €
stv. Spielmannszugführer	60,00 €
Kassier und Schriftführer je	120,00 €
Betreuer Jugendarbeit	90,00 €
Geräteverwalter Höpfigheim	180,00 €
Zugführer	130,00 €
Maschinistenausbilder	60,00 €
Atemschutzausbilder	60,00 €
Übungsentschädigung pro Übung	5,00 €
Sicherheitswache pro Stunde	10,00 €
Pressesprecher	120,00 €

### § 4

#### *Entschädigung für den Bereitschaftsdienst*

Für den Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt.

## Entschädigungssatzung Feuerwehr

---

### § 5 *Inkrafttreten*

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.